



Fall 1:

A und B vereinbaren im Sommer 2012, gemeinsam einen Buchverlag zu gründen. B, der Erfahrung in dieser Branche hat, soll die fachmännische Leitung des Verlags übernehmen, A soll der kaufmännische Leiter werden. A und B sollen jeweils 30.000 € einlegen. Im Oktober 2012 melden beide den „Buchverlag A & B“ beim Gewerbeamt, also nicht beim Handelsregister, an.

A stellt am 01.12.2012 einen Verlagskaufmann und B am 02.12.2012 den Buchhalter H ein. Noch im Laufe des Dezembers 2012 mieten A und B für den „Buchverlag A & B“ Büroräume von V an und stellen eine größere Anzahl von angestellten Vertretern (8) ein, die alsbald mit der Werbetätigkeit bei Inserenten und Buchbestellern beginnen.

Frage 1:

H will wissen, von wem er sein Gehalt verlangen kann?

Frage 2:

Nach einem halben Jahr gehen die Geschäfte des Verlags immer schlechter. A und B entlassen daraufhin alle Angestellten und kümmern sich nicht mehr um den Verlag. Vermieter V will wissen, ob er einen Zahlungsanspruch wegen rückständiger Miete i.H.v. 8.000 € gegen den „Buchverlag A & B“ oder gegen A und B hat?

Frage 3:

Angenommen, der B zahlt an V die offenen 8.000 €. B will wissen, ob er die 8.000 € vom „Buchverlag A & B“ ersetzt bekommen kann?



www.kandidatentreff.de

180 Punkte